

II-5994 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Entschließungsantrag

No. 206 /A (E)

der Abgeordneten Dr. Höchtl

und Kollegen

betreffend Schutz von Sportstätten

01. DEZ. 1988

Präs.

Mit 31.12.1988 laufen die Bestimmungen über den Kündigungsschutz von Platzmieten und sohin auch für Sportplätze (§ 49 Abs. 1 MRG) aus.

Durch eine Änderung des Mietrechtsgesetzes soll nun sichergestellt werden, daß die Länder im Rahmen der Raumordnung Vorkehrungen gegen die Auflösung von Sportstätten ergreifen können, wobei ihnen hiezu die Möglichkeit eingeräumt wird, den Kündigungsschutz von Sportstätten im Verordnungsweg um ein Jahr zu verlängern. Gleichzeitig wird durch diese Novelle die rechtliche Grundlage für eine Entschädigung der Sportstättenbetreiber für den Fall einer Kündigung geregelt.

Es ist bekannt, daß ein Großteil der Grundflächen, auf denen sich Sportstätten befinden, im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen. Diese werden im Interesse des Sports und der Volksgesundheit besondere Maßstäbe anzulegen haben, wenn es um die Frage der Kündigung von Sportstätten aber auch um die Höhe des Mietzinses geht.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher nachstehenden

- 2 -

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, bei der Prüfung der Kündigung von Mietverträgen über Sportstätten wie auch der Frage der Höhe des Mietzinses besondere Maßstäbe anzulegen, um im Interesse des Sports und der Volksgesundheit sicherzustellen, daß es zumindest bei den auf Grundstücken, die im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen, betriebenen Sportstätten nicht zu einer Verringerung des Angebots oder einer finanziell schwer verkraftbaren Mehrbelastung von Sportstättenbetreibern kommt.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Justizausschuß zuzuweisen.